



## **Der Markt Euerdorf**

erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2013  
folgendes

### **Kommunales Förderprogramm für das Gebiet der Gestaltungssatzung**

#### **„Markt Euerdorf“.**

#### **§1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das kommunale Förderprogramm findet im Gebiet der Gestaltungssatzung „Markt Euerdorf“ Anwendung.

Die Grenze der Gestaltungssatzung ist in der jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung festgelegt.

#### **§2**

##### **Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms für das Gebiet der Gestaltungssatzung „Markt Euerdorf“ können Maßnahmen nach der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altortbereich Euerdorfs gefördert werden:

- Vorhandene Gebäude mit ortsbildprägenden Charakter sowie Neubauten, die zur Erhaltung des Ortsbildes von Bedeutung sind.  
Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen an Dächern, Dachaufbauten, Fassaden, Fenstern, Fensterläden, Außentüren und -toren, Haustreppen und Werbeanlagen.
- Private Freiflächen mit Wirkung im öffentlichen Raum.  
Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen an Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen, Begründungen, sowie die Beseitigung von unnötigen Befestigungen.
- Erforderliche Architekten- und Ingenieurleistungen

Werden an einem Objekt mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (z.B. Sanierung der Fenster und Dachdeckung), so gilt dies als Gesamtmaßnahme.



### §3

#### Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altortbereich von Euerdorf entstehen. Abweichend hiervon wird bei förderfähigen Neubauten nur der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt.

Beim Kommunalen Förderprogramm „Markt Euerdorf“ werden bis zu 30% der Kosten für Maßnahmen nach § 2 dieser Richtlinien als förderfähig anerkannt. Der Höchstbetrag je Gesamtmaßnahme beträgt € 10.000,--.

Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Der Markt Euerdorf behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des beauftragten Planungsbüros.

### §4

#### Verfahren

Bewilligungsstelle ist der Markt Euerdorf.

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach Beratung durch den Markt Euerdorf und das von ihm beauftragte Planungsbüro bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angaben über den voraussichtlichen Baubeginn und das voraussichtliche Ende,
- Ein Lageplan Maßstab 1: 1000,
- Gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
- Eine Kostenschätzung,
- Ein Finanzierungsplan mit Angaben, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.



Zur Farbbestimmung bei Außenanstrichen ist der Gemeinderat und das beauftragte Planungsbüro hinzuzuziehen, für die Entscheidung über die farbige Behandlung der Fassaden sind mehrere großflächige Farbmuster an der straßenseitigen Außenwand anzubringen.

Der Markt Euerdorf prüft, ob und inwieweit die beauftragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen. Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Bei allen Maßnahmen, die mit Erdingriffen verbunden sind und bei denen Bodendenkmäler betroffen sein können, ist eine gesonderte Erlaubnis nach Art. 7, Abs. 1 DSchG zu beantragen.

Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Bewilligungszeitraum wird in dem Bewilligungsschreiben festgelegt und richtet sich nach dem Umfang der Baumaßnahme.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu € 10.000,-- sind je Gewerk zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und dem Markt Euerdorf zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

## **§5**

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Programm gilt ab dem Tag Ihrer Bekanntmachung und gilt auf unbestimmte Zeit.

Euerdorf, den 30.07.2013

Hallhuber  
1. Bürgermeister